

BGer 4A_640/2015 vom 13. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_640_2015

FR: TF 4A_640/2015 du 13 avril 2016

IT: TF 4A_640/2015 del 13 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen).

E. 1.1

Das angefochtene Urteil betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG) und ist von einem oberen kantonalen Gericht erlassen worden, das als Fachgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten als einzige kantonale Instanz eingesetzt ist (Art. 75 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Begehren unterlegen (Art. 76 BGG), die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) und ist innert der Beschwerdefrist eingereicht worden (Art. 100 BGG). Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist unter Vorbehalt einer gehörigen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Zu beachten ist, dass das Bundesgericht in die Beweiswürdigung des Sachgerichts nur eingreift, wenn diese willkürlich ist. Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 140 III 16 E. 2.1, 264 E. 2.3 S. 266; 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339; 138 IV 13 E. 5.1 S. 22 ; 131 I 57 E. 2, 467 E. 3.1). Die Beweiswürdigung ist mithin nicht schon dann willkürlich, wenn sie nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmt, sondern bloss, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist (BGE 140 III 267 E. 2.3 S. 266; 135 II 356 E. 4.2.1 ; 129 I 8 E. 2.1; 116 Ia 85 E. 2b). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Sachgericht erhebliche Beweismittel übersieht, augenscheinlich missversteht oder grundlos ausser Acht lässt, oder wenn es aus den vorliegenden Beweisen unhaltbare

Schlüsse zieht (vgl. BGE 140 III 267 E. 2.3 S. 266 ; 129 I 8 E. 2.1). Inwiefern die Beweiswürdigung willkürlich sein soll, ist in der Beschwerde klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 134 II 244 E. 2.2 ; 130 I 258 E. 1.3). Namentlich genügt es nicht, einzelne Beweise anzuführen, die anders als im angefochtenen Entscheid gewichtet werden sollen, und dem Bundesgericht in appellatorischer Kritik die eigene Auffassung zu unterbreiten, als ob diesem freie Sachverhaltsprüfung zukäme (vgl. BGE 116 Ia 85 E. 2b).

E. 2

Unter dem Titel "Haftungsvoraussetzungen " macht der Beschwerdeführer geltend, dass der Unfall bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit der Klägerin ausgeblieben wäre. Da es im Unfallzeitpunkt nicht stockdunkel gewesen sei, habe die Klägerin nicht darauf vertrauen dürfen, dass jedes Fahrzeug einen Lichtstrahl auf den Einmündungsbereich werfe. Beim gegebenen spitzen Einfahrtswinkel hätte sie vielmehr nach links hinten schauen und allenfalls das verregnete Seitenfenster einen Spalt weit öffnen müssen, um sich zu vergewissern, dass kein weiteres vortrittsberechtigtes Fahrzeug naht. Der auf der Gegenfahrbahn verkehrende Zeuge D._____ habe das unbeleuchtete Fahrzeug von B._____ nämlich gesehen, womit es auch die Klägerin hätte sehen müssen. Die Vorinstanz stelle den Sachverhalt offensichtlich unrichtig fest, wenn sie zwar festhalte, dass der entgegenkommende Fahrzeuglenker D._____ das unbeleuchtete Fahrzeug von B._____ gesehen habe, daraus aber nicht den zwingenden Schluss ziehe, dass auch die Klägerin B._____ hätte erkennen können. Zudem gehe es nicht an, B._____ eine Beweislast für fehlerhaftes Verhalten der Klägerin beim Einbiegen in die Strasse X._____ aufzuerlegen. Dass B._____ es unterlassen habe, das Licht an seinem VW Passat einzuschalten, sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht kausal gewesen für den Unfall.

E. 2.1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG haftet der Halter für den durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs verursachten Schaden. Wird ein Schaden durch mehrere Motorfahrzeuge hervorgerufen, so stellt sich die Frage nach der Haftungskollision. Diese wird bezüglich der Schäden der Halter in Art. 61 SVG geregelt. Bei der körperlichen Schädigung eines Halters sieht Art. 61 Abs. 1 SVG vor, dass der Schaden den Haltern aller beteiligter Fahrzeuge nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens auferlegt wird, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen. Dies bedeutet, dass bei einseitigem erheblichem Verschulden der schuldhaft Halter grundsätzlich die volle Haftung zu übernehmen hat (BGE 123 III 274 E. 1a/bb S. 277 f.; Urteil 4A_5/2014 vom 2. Juni 2014 E. 2.1). Jedem Halter obliegt dabei der Beweis für das Verschulden sowie für die besondere Betriebsgefahr des Fahrzeugs des jeweils anderen Halters (Urteile 4A_495/2011 vom 5. Januar 2012 E. 4.2; 4A_270/2011 vom 9. August 2011 E. 3.2; THOMAS PROBST, in: Basler Kommentar, 2014, N. 12 zu Art. 61 SVG).

E. 2.2

Gestützt auf diese Grundsätze hat die Vorinstanz geprüft, ob und in welchem Ausmass die Schädigung der Beschwerdegegnerin auf ein Verschulden der beiden Parteien zurückzuführen ist. Dabei kam sie in Würdigung der Beweise zum Schluss, dass sich die Beschwerdegegnerin - entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers - beim Einbiegen in die Strasse X._____ nicht lediglich auf den Lichtstrahl eines weiteren

Fahrzeugs verlassen und auch nicht bloss einen flüchtigen Blick nach halblinks auf den unmittelbaren Einmündungsbereich geworfen habe. Weiter hielt die Vorinstanz für erstellt, dass das Herannahen des unbeleuchteten Fahrzeugs von B. _____ für die Beschwerdegegnerin nicht erkennbar gewesen sei. Daraus, dass der auf der Gegenfahrbahn entgegenkommende D. _____ das unbeleuchtete Fahrzeug von B. _____ erkannt habe, lasse sich nicht schliessen, dass auch die Klägerin dieses Fahrzeug hätte erkennen müssen. D. _____ habe das Fahrzeug von B. _____ in seinem direkten Blickwinkel gehabt, während die Beschwerdegegnerin aus einem schrägen Winkel in die Richtung des herannahenden Fahrzeugs von B. _____ geblickt habe. Zudem habe sich anlässlich eines Augenscheins ergeben, dass ein weisses und ohne Licht herannahendes Fahrzeug bei Nacht und Regen von der Strassenverzweigung aus nur bei erhöhter Aufmerksamkeit und mit grösster Mühe habe wahrgenommen werden können. Es sei daher davon auszugehen, dass der Unfall ausschliesslich auf die fehlende Beleuchtung am Fahrzeug von B. _____ zurückzuführen ist. Damit könne der Beschwerdegegnerin, die ihr Fahrzeug bei der Einmündung in die Strasse X. _____ vollständig angehalten habe, keine Vortrittsrechtsverletzung und folglich auch kein Selbstverschulden am Unfall nachgewiesen werden, während B. _____ ein unfallkausales Verschulden treffe, da der Unfall bei einer korrekten Fahrzeugbeleuchtung vermieden worden wäre. Die Haftungsquote des Beschwerdeführers betrage daher 100 %.

E. 2.3

Was der Beschwerdeführer gegen diese Ausführungen vorbringt, ist weitgehend appellatorischer Natur und zudem unbehelflich. Soweit er der Vorinstanz sinngemäss eine unrichtige Beweislastverteilung vorwerfen will, verkennt er, dass beiden Haltern die Beweislast für das Verschulden des jeweils anderen Halters auferlegt wurde. Dies entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (oben E. 2.1

in fine). Soweit der Beschwerdeführer zudem eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend machen will, vermag er eine solche nicht darzutun: Entgegen seiner Auffassung musste die Vorinstanz nämlich daraus, dass der Fahrzeuglenker D. _____ das ihm direkt entgegenkommende, unbeleuchtete Fahrzeug von B. _____ erkennen konnte, keineswegs zwingend schliessen, dass auch die Beschwerdegegnerin dieses Fahrzeug hätte erkennen müssen. Dazu waren die Blickwinkel der Beschwerdegegnerin und von D. _____ zu unterschiedlich. Den Schluss der Vorinstanz, dass der Unfall bei einer regelkonformen Beleuchtung am Fahrzeug von B. _____ hätte verhindert werden können und dass diesen damit ein unfallkausales Verschulden treffe, vermag der Beschwerdeführer jedenfalls nicht als willkürlich auszuweisen.

E. 3

Unter dem Titel "Natürlicher Kausalzusammenhang " macht der Beschwerdeführer sodann geltend, die Feststellung der Vorinstanz, dass zwischen dem Unfall vom 7. November 1996 und der als dissoziativer Stupor diagnostizierten Gesundheitsstörung der Beschwerdegegnerin ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehe, beruhe auf willkürlicher Würdigung des interdisziplinären Gutachtens des Universitätsspitals Zürich vom 29. März 2014. Die Vorinstanz weiche nämlich willkürlich vom Gutachten ab, wenn sie zum Schluss gelange, dass ohne das Unfallereignis auch die Chronifizierung bzw. Progredienz der dissoziativen Störung entfallen wäre.

Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass gemäss Gutachten die Chronifizierung bzw. Progredienz der dissoziativen Störung auf medizinisch-wissenschaftlicher Basis nicht zuverlässig mit dem am Unfall erlebten Schreck erklärt werden könne. Dass aber auch die Chronifizierung bzw. Progredienz der dissoziativen Störung ohne das Unfallereignis entfallen wäre, stellen die Gutachter keineswegs in Abrede, wenn sie ausführen, dass als einzig gesichertes aussergewöhnliches Ereignis, das die dissoziative Störung bewirkt haben konnte, das Unfallereignis vom November 1996 verblieben sei. Inwiefern damit die Bejahung eines natürlichen Kausalzusammenhangs willkürlich sein soll, ist nicht ersichtlich.

E. 4

Unter dem Titel "Adäquanz des Kausalzusammenhangs" macht der Beschwerdeführer sodann geltend, dass nicht nur der natürliche, sondern auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der dissoziativen Störung der Beschwerdegegnerin zu verneinen sei. Denn bei "richtiger Würdigung" sei "vernünftiges richterliches Urteilsvermögen" gefordert, "das sich am gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung" orientiere. "Dieses" gebiete, "die Frage der adäquaten Kausalität im vorliegenden Fall zu verneinen". Mit dieser nicht weiter begründeten Behauptung genügt der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG freilich nicht und vermag die vorinstanzlichen Erwägungen zur Adäquanzfrage nicht als bundesrechtswidrig auszuweisen.

E. 5

In rein appellatorischer Kritik erschöpfen sich schliesslich auch die Ausführungen des Beschwerdeführers unter dem Titel "Herabsetzungsgründe". Losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen und in freier persönlicher Würdigung des interdisziplinären Gutachtens vom 29. März 2014 trägt der Beschwerdeführer dem Bundesgericht seine Auffassung vor, weshalb bei der Beschwerdegegnerin "eine besondere psychische Vulnerabilität vorbestanden" haben müsse, welche eine Herabsetzung des Schadenersatzes gestützt auf Art. 44 Abs. 1 OR rechtfertige. Soweit sie als Rechtsrügen zu verstehen sind, genügen die entsprechenden Ausführungen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht; erst recht nicht genügen sie den strengen Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG, soweit sie als Sachverhaltsrügen verstanden sein wollen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.